

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach
Mathematik (25 SWS) an der Universität Potsdam vom 20. April 2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Musisch-ästhetischen Lernbereich (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 18).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung:

Dies sind:

- Bereich Fachwissenschaft Ästhetik 2 SWS
- Grundfragen der Ästhetik (2 SWS)
- Integrative Projekte 3 SWS
- Bereich Kunst 3 SWS
- Curriculum Kunst für die Primarstufe (2 SWS)
- Gestaltungspraxis aus dem musisch-ästhetischen Bereich (1 SWS)
- Bereich Musik 3 SWS
- Musizierpraktische Angebote für Stimme und Instrument (1 SWS)
- Lernfelder der Musik (2 SWS)
- Bereich Sport 3 SWS
- Kleine Spiele in der Grundschule (1 SWS)
- Bewegungsschulung unter primarstufenspezifischer Sicht (2 SWS)

§ 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik. Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegeleitend in den Teilbereichen Ästhetik und Fachdidaktik. Die Teilprüfungen werden als Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) oder als Kolloquium von jeweils zwei Stunden Dauer durchgeführt.

(2) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

§ 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen sind für den Musisch-ästhetischen Lernbereich (MÄERZ - 25 SWS) sowohl fachwissenschaftliche Kenntnisse aus dem Bereich Ästhetik als auch

fachdidaktische Kenntnisse in den Bereichen Kunst, Musik und Sport nachzuweisen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Ästhetik und den künstlerisch-didaktischen Bereichen.

(3) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wählen für die zwei Teilgebiete der Zwischenprüfung jeweils einen Prüfer.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn alle Teilleistungen mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden. Hierbei wird die Gesamtnote auf dem Wege des arithmetischen Mittels entsprechend § 12 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam ermittelt.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und zweite Wiederholungsprüfung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte frühestens nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Dabei sind nur die Teilbereiche zu wiederholen, die nicht bestanden wurden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Mathematik (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II¹ der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Mathematik (25 SWS) erlassen:²

Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät
² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000

§ 1 Grundlagen der Zwischenprüfung

Grundlage der besonderen Prüfungsbestimmungen im Fach Mathematik (25 SWS) sind die Zwischenprüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam vom 5. Mai 1994 und die Studienordnung für das Studium des primarstufenspezifischen Bereiches im Rahmen des Studiums des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" sowie Ordnung für das Studium der Fächer (25 SWS) und Lernbereiche bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Rahmen des "Lehramts für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" (vgl. § 12).

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Anforderungen zu erfüllen: Nachweis eines ordnungsgemäßen Grundstudiums laut gültiger Studienordnung.

Dies sind Pflichtveranstaltungen im Umfang von 13 SWS:

Natürliche Zahlen	4 SWS
Geometrie und Geometrieunterricht	4 SWS
Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts	2 SWS
Mathematischer Anfangsunterricht (Zugang zu Zahlen und Formen)	2 SWS
Planung und Durchführung von Unterricht	1 SWS

§ 3 Durchführung und Form der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluss des Grundstudiums. In der Regel muss der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss des Institutes für Grundschulpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine mündliche Einzelprüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Vor der Prüfung werden Konsultationen von den Prüferinnen und Prüfern angeboten.

§ 4 Umfang und Inhalt

(1) In der Zwischenprüfung für das "Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe" bei Schwerpunktbildung Primarstufe im Fach Mathematik (25 SWS) sind Kenntnisse über fachliche, curriculare und didaktische Problemstellungen nachzuweisen, sowie die Fähigkeit, Zusammenhänge zwischen diesen exemplarisch herzustellen.

(2) Inhalte der Prüfung sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Die Prüfungsschwerpunkte ergeben sich aus der Studienordnung und lauten:

- Didaktische Grundlagen des Mathematikunterrichts,
- Natürlichen Zahlen,
- Geometrie und Geometrieunterricht.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Zwischenprüfung als Abschlussleistung für das Grundstudium gilt als bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

(2) Entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Potsdam haben die Prüfungskandidaten das Recht auf eine erste und eine zweite Wiederholung. Die erste Wiederholungsprüfung sollte in der Regel nach 6 Wochen und muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen.

§ 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung immatrikuliert wurden.

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Zwischenprüfung im Fach Musik (25 SWS) an der Universität Potsdam

Vom 20. April 2000

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II¹ der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 67 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl I. S. 130.) am 20. April 2000 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für das Fach Musik (25 SWS) erlassen.²

Übersicht

- § 1 Grundlagen der Zwischenprüfung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Durchführung und Form der Prüfung
- § 4 Umfang und Inhalt
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Humanwissenschaftliche Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 27. Juli 2000